

Begründung

zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

A. Allgemeines

Derzeit gilt in der EKM das „Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen“ vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 23), geänd. durch KG vom 19.11.2005 (ABl. 2006 S. 3). Dieses Gesetz trifft die zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland (MVG.EKD) notwendigen Regelungen, ist in seiner geltenden Fassung aber noch auf die Situation der Föderation mit ihren beiden Teilkirchen zugeschnitten; insofern besteht Änderungsbedarf. Insbesondere ist derzeit noch die Existenz zweier Gesamtausschüsse für die beiden Teilkirchen vorgesehen, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Dieser Zustand soll durch die vorgelegte Neufassung des MVG-Ausführungsgesetzes beendet werden.

Das MVG-Ausführungsgesetz gilt auch für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., das von der Neufassung aber sachlich nicht betroffen ist. Die Veränderungen der Neufassung betreffen im Wesentlichen nur den Bereich der verfassten Kirche. Ausnahme ist zum einen § 14 (neu), der die Vorschriften des EKD-Kirchengerichtsgesetzes für die Verfahren vor den Kirchengerichten für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für anwendbar erklärt; um anderen die Änderung in § 13 Abs. 3, die auf einen Wunsch des Diakonischen Werks zurückgeht (zu den Einzelheiten s. jeweils dort).

Im Übrigen ist der Gesetzentwurf mit den Gesamtausschüssen der Teilkirchen zweimal vorab beraten und diesen – wie auch dem GAMAV des Diakonischen Werkes – gemäß § 6 MVG-Ausführungsgesetz zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Die Ev. Landeskirche Anhalts ist gleichfalls am Stellungnahmeverfahren beteiligt worden und hat ihre Zustimmung zur Neuregelung erklärt.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

In allen §§ werden nunmehr die ab 1. Januar gültigen Bezeichnungen der EKM und ihrer Organe und Gremien verwendet (§§ 1, 3-8, 10, 11, 13, 15-18). Soweit der Entwurf nur solche oder andere redaktionelle Änderungen vorsieht, wird darauf in der Begründung nicht weiter eingegangen, sondern auf die beigefügte Synopse verwiesen.

Zu § 3:

Die Änderungen in **Absatz 1** greifen die bisher nur für die ELKTh geltende Vorschrift auf, wonach auf Ebene des Kirchenkreises Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für alle Dienststellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet werden sollen. Dies ist nach dem MVG.EKD zulässig (s. dort § 5 Abs. 3). Damit soll dem bisher in der EKKPS z.T. vorhandenen Zustand abgeholfen werden, dass für Mitarbeiter insbes. von Kirchengemeinden keine MAV zuständig ist.

Ausgenommen von der Gemeinsamen MAV als gesetzlichem Regelfall sind die Dienststellen der künftigen Kreiskirchenämter (**Absatz 2**). Diese Dienststellen haben regelmäßig die Größe, die eine eigene MAV rechtfertigt. Auch soll dadurch vermieden werden, dass die Gemeinsame MAV ausschließlich aus Mitarbeitern des Kreiskirchenamts besteht. Die Möglichkeit, sich (fakultativ) der Gemeinsamen MAV anzuschließen, besteht dagegen.

Wie bisher kann für kirchliche Körperschaften bzw. Dienststellen eine eigene MAV gebildet werden, sofern die Voraussetzungen des MVG.EKD erfüllt sind (**Absatz 3**). Das Verfahren ist insofern verändert, als keine Zustimmung des Superintendenten und keine Genehmigung des Kirchenamts mehr erforderlich ist, sondern beiden gegenüber nur noch eine Anzeigepflicht besteht. Notwendig ist Kenntnis darüber, wo welche Mitarbeitervertretungen bestehen; dem wird aber durch das Erfordernis der Anzeigepflicht Genüge getan. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens ist das Erfordernis der Zustimmung bzw. Genehmigung entfallen.

Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für den Rest ihrer Amtsperiode im Amt (s. § 16). Die Neuregelungen werden somit erst zur turnusmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2010 wirksam.

Zu § 4:

Die Vorschrift bleibt sachlich unverändert. Seitens des GAMAV des Diakonischen Werkes ist die vollständige Streichung der „ACK-Klausel“ gefordert worden, da diese der Realität nicht mehr entspreche. Seitens des GAMAV der ELKTh ist dagegen die Streichung der Ausnahmebestimmungen eingefordert worden, da alle Mitglieder einer MAV einer christlichen Kirche angehören sollten. Diese entgegenstehenden Positionen lassen sich gesetzlich nicht vereinbaren, weswegen das Beibehalten der bisherigen Regelungen vorgeschlagen wird.

Zu § 8:

Die Vorschrift vereinheitlicht das bisher unterschiedliche Verfahren der Zusammensetzung des GAMAV (bisher: §§ 7 und 8 MVG-Ausführungsgesetz). In der EKKPS setzte sich der GAMAV aus in den Propstsprengeln gewählten Vertretern zusammen; daneben bestand die Möglichkeit der Hinzuberufung weiterer Mitglieder. Der GAMAV konnte damit höchstens 9 Mitglieder umfassen. In der ELKTh bestand der GAMAV dagegen aus 9 Mitgliedern, die „aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt“ wurden.

Der Gesetzentwurf schlägt das Prinzip der Besetzung durch Vertreter aus den Propstsprengeln vor, da

- dies eine zentrale Wahlversammlung erübrigt, da die Vertreterwahl auf die Ebene der Propstsprengel verlagert wird;
- so eine angemessenere Vertretung der Regionen der EKM gewährleistet;
- durch die Möglichkeit der Hinzuberufung gewährleistet ist, dass alle kirchlichen Dienste im GAMAV vertreten sind.

Nach dem Entwurf entsenden die fünf Propstsprengel jeweils zwei Vertreter, durch die eröffnete Möglichkeit der Hinzuberufung von fünf weiteren Mitgliedern kann die Gesamtzahl der Mitglieder höchstens 15 betragen. Dies ist eine angemessene Größe (bisher: beide Gesamtausschüsse zusammen bis zu 18 Mitglieder).

Die Regelungen der bisherigen § 7 Abs. 3 und § 8 sind mit der Neuregelung obsolet und können daher ersatzlos entfallen.

Zu § 10:

Die Regelung über den Kontaktausschuss hat ihren zwingenden Charakter verloren und ist jetzt nur noch als „soll“-Regelung ausgestaltet.

Zu § 13:

Die Änderung erfolgt auf Wunsch des Diakonischen Werks. Da auf Mitarbeiterseite der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen für die Berufung auf Dienstnehmerseite verantwortlich ist, wird es zur Wahrung der Parität im Rahmen der Sozialpartnerschaft seitens des Vorstandes des Dienstgeberverbandes als gerechtfertigt angesehen, wenn andererseits der Dienstgeberverband die Mitglieder des Kirchengerichtes entsendet. Bereits jetzt schlägt der Dienstgeberverband dem Vorstand des Diakonischen Werkes die zu entsendenden Personen vor. Insoweit vereinfacht die Neuregelung das Gesetzgebungsverfahren.

Zu § 14:

Die Vorschrift erklärt für das Gerichtsverfahren in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten das EKD-Kirchengerichtsgesetz sinngemäß für anwendbar. So ist im KG über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. dort § 3) bereits für die Verfassungsstreitigkeiten verfahren worden. Die Neuregelung geht auf Anregungen aus dem Kreis der Richter des Kirchengerichtes zurück und soll Lücken im Verfahren schließen. Die Rechtsförmlichkeit des Gerichtsverfahrens wird damit weiter ausgestaltet.

Zu § 16:

Die Vorschrift bestimmt, dass die amtierenden Mitarbeitervertretungen für die laufende Amtsperiode im Amt bleiben. Die Neuregelungen über die Mitarbeitervertretungen werden somit erst zur turnusgemäßen Neuwahl 2010 wirksam. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 15 sind gegenstandslos geworden und konnten somit gestrichen werden.

Zu § 17:

Nach **Absatz 1** bilden die bisherigen Gesamtausschüsse der Teilkirchen – unter Belassung ihrer Mitglieder im Amt – den GAMAV der Landeskirche. Dies ist notwendig, um in der vereinigten Kirche nicht mehr mit zwei Gesamtausschüssen arbeiten zu müssen. Insbesondere die Neuregelung der Arbeitsrechtssetzung durch die künftige gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission Ost der EKD macht eine

einheitliche Vertretung der Mitarbeiterschaft notwendig. Da das Verfahren der Wahl der GAMAV-Mitglieder sich geändert hat (s. § 8) und die neuen Propstsprengel in der EKM noch nicht gebildet sind, muss eine Nachbesetzung evtl. freierwerdender Sitze nach den bisher geltenden Bestimmungen erfolgen.

Turnusmäßig ist auch der GAMAV 2010 neu zu wählen. Das Wahlverfahren ist dann auf Ebene der Propsteien durchzuführen (s. § 8). Für diese Wahl kann dann auf die Einteilung der Propstsprengel nach dem Propstsprengelgesetz zurückgegriffen werden (**Absatz 2**). Da deren Struktur bereits feststeht und auf dieser Basis bereits die Wahlen für die neue Landessynode stattfinden, kann auch der GAMAV auf dieser Basis gewählt werden. Dass die rechtliche Bildung der neuen Propsteien dann evtl. noch nicht abgeschlossen sein wird, ist unerheblich.

Da zur ersten Neuwahl des GAMAV noch keine Vertreter aus dem Propsteien vorhanden sind, die gemäß § 8 das Wahlverfahren in Gang setzen können, obliegt diese Aufgabe dem Kirchenamt (**Absatz 3**).

Zu § 19:

Das bisher geltende MVG-Ausführungsgesetz sowie das für den GAMAV der EKKPS weitergeltende Gesamtausschuss-Gesetz werden außer Kraft gesetzt.